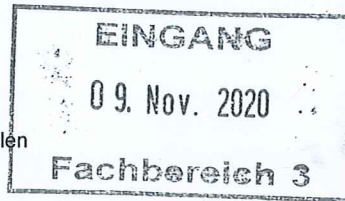


J.W. Ormelbach

Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf



Bürgermeister der
Stadt Korschenbroich
Herr Marc Venten
Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich



02. November 2020

Seite 1 von 5

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
II A 4

RD'in Manev
Telefon 0211 3843-3843 2211
Fax 0211 3843-
susanne.manev@vm.nrw.de

Ihr Antrag auf Aufnahme in die Kommission nach § 32b LuftVG für den Verkehrsflughafen Düsseldorf

Ihr Schreiben vom 31.08.2020; Az.: 61 VplFhD

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit Schreiben vom 31.08.2020 haben Sie mich, unter Hinweis auf die Untersuchungsergebnisse zur Lärmbetroffenheit unterhalb der Grenzwerte des Fluglärmschutzgesetzes (FluglärmG) bzw. unterhalb der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kapazitätserweiterung des Verkehrsflughafens Düsseldorf, um eine Aufnahme der Stadt in die Kommission nach § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Verkehrsflughafen Düsseldorf (Fluglärmkommission) ersucht.

Ihrem Antrag auf Aufnahme in die Fluglärmkommission vermag ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht zu entsprechen.

Die Stadt Korschenbroich liegt südwestlich des Verkehrsflughafens Düsseldorf in ca. 15,3 - 21 km Entfernung, wobei der östliche Teil des Ortsteils Kleinenbroich mit ca. 15,3 km dem Flughafen am nächsten liegt. Aufgrund dieser geographischen Lage, der bestehenden Flugrouten sowie den in der hiesigen Region vorherrschenden Winden aus

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadt 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadt 1:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

westlicher Richtung (ca. 70 - 80 % im langjährigen Jahresmittel) beschränken sich Überflüge über Korschenbroich regelmäßig auf Anflüge (Landungen) bei östlichen Windrichtungen (Betriebsrichtung 05; ca. 20 - 30 % im langjährigen Jahresmittel).

Gemäß § 32b Absatz 4 LuftVG sollen der Fluglärmkommission u.a. Vertreter der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden angehören. In die Kommission sollen dabei nicht mehr als 15 Mitglieder berufen werden.

I.

Im Hinblick auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren und Ihrer sich darauf beziehenden Begründung möchte ich zunächst folgendes feststellen:

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sind auch (zumutbare) Beeinträchtigungen durch Fluglärm unterhalb der sich aus § 2 Absatz 2 Satz 2 FluglärmG ergebenden fachplanerischen Zumutbarkeitsgrenze abwägungsrelevant und durch die Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen. Gesetzlich oder durch die Rechtsprechung verbindlich definierte Grenzwerte liegen hierfür nicht vor. Vor diesem Hintergrund wurde vorsorglich, über die Anforderungen des FluglärmG hinaus für das Planfeststellungsverfahren für den Tagzeitraum im Referenz- und Prognoseszenario die Ausdehnung einer 50 dB(A) Kontur sowie für den Nachtzeitraum im Referenz- und Prognoseszenario die Ausdehnung einer 45 dB(A) Kontur (äquivalenter Dauerschallpegel L_{eq3} jeweils bezogen auf die 6 verkehrsreichsten Monate des Prognosejahres) berechnet.

Wie Sie bereits in Ihrem Schreiben darstellen, haben die dazu von der ACCON GmbH erstellten Unterlagen ergeben, dass im Prognoseszenario

(d.h. bei Realisierung des Vorhabens und unter Zugrundelegung des Jahres 2030 als Prognosehorizont) im Tagzeitraum im Osten des Korschebroicher Ortsteiles Kleinenbroich (mit geringer Bebauung) ein Dauerschallpegel von 50 dB(A) erreicht werden kann. Aus diesem Grund wurden im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung der Plan und die ursprünglichen sowie die geänderten Unterlagen zum Vorhaben der Antragstellerin auch in der Stadt Korschebroich ausgelegt.

Die 50 dB(A) Tag-Kontur bezieht sich jedoch zunächst nur auf die vorsorgliche Ausdehnung des Untersuchungsraums, in welchem abwägungserhebliche Lärmveränderungen auftreten könnten. Ob bzw. in welchem Umfang / mit welchem Gewicht eine Abwägungserheblichkeit im Ergebnis tatsächlich gegeben ist, bleibt der Entscheidung des Planfeststellungsbeschlusses vorbehalten. Insoweit bedarf es einzelfallbezogen einer wertenden Betrachtung der konkreten Verhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorbelastung und der Schutzwürdigkeit des jeweiligen Gebiets. Selbst bei einer Abwägungserheblichkeit im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann daraus nicht automatisch auf eine Betroffenheit der Gemeinde im Sinne des § 32b Absatz 4 LuftVG geschlossen werden.

Festzustellen ist zudem, dass im Referenzszenario (d.h. nach bestehender Genehmigungslage und unter Zugrundelegung des Jahres 2030 als Prognosehorizont) das Stadtgebiet von Korschebroich und hier insbesondere der Osten des Ortsteils Kleinenbroich sowohl im Tagzeitraum mit einer Kontur von 50 dB(A) sowie auch im Nachtzeitraum mit einer Kontur von 45 dB(A) nicht berührt wird. Darüber hinaus erreicht auch der im Prognoseszenario betreffend die Nachtzeit ermittelte Dauerschallpegel von 45 dB(A) das Stadtgebiet von Korschebroich nicht.

II.

Betroffen vom Fluglärm sind grundsätzlich diejenigen Gemeinden, welche in den Lärmschutzbereich nach Fluglärmgesetz (FluglärmG) fallen.

Nach § 2 Absatz 2 FluglärmG wird der Lärmschutzbereich eines Flugplatzes nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht gegliedert. Für den Verkehrsflughafen Düsseldorf als bestehendem zivilen Flugplatz sind hierbei nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 FluglärmG die folgenden Werte maßgeblich:

Tag-Schutzzone 1: LAeq Tag = 65 dB(A),

Tag-Schutzzone 2: LAeq Tag = 60 dB(A),

Nacht-Schutzzone: LAeq Nacht = 55 dB(A),

LAmax = 6 mal 57 dB(A).

Der aktuell bestehende Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Düsseldorf wurde mit Rechtsverordnung der Landesregierung (Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf vom 25.10.2011; GV. NRW. S. 502) festgesetzt und erfasst das Stadtgebiet Korschenbroichs nicht.

III.

Auch die Ergebnisse der seitens der Flughafen Düsseldorf GmbH betriebenen Fluglärmmessanlage sprechen gegen eine relevante Fluglärmbeeinträchtigung. An dem den Stadtgrenzen Korschenbroichs am nächsten gelegenen Messpunkt 04 (im östlichen Bereich der Stadt Kaarst, ca. 11 km vom Flughafen entfernt und mit einer Überflughöhe von ca. 2400 ft (740m)) wurde für die sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres 2019 (Mai - Oktober) ein Fluggeräusch mit einem äquivalenten Dauerschallpegel von 53,1 dB(A) am Tage und 45,8 dB(A) in der Nacht

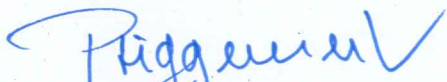
ermittelt. Diese Werte werden im Bereich der Stadt Korschenbroich wegen der dort deutlich größeren Überflughöhe der Luftfahrzeuge (ca. 3000 ft (914m) bei Kleinenbroich) noch unterschritten. Mithin ist auch nach den Messungen betreffend den gegenwärtigen Flugbetrieb weder eine Überschreitung der Grenzwerte des § 2 Absatz 2 Satz 2 FluglärmG für das Stadtgebiet Korschenbroich, noch eine erkennbare Annäherung an diese Werte ersichtlich.

IV.

Schließlich gilt es die nach § 32b Absatz 4 Satz 3 LuftVG bestehende Soll-Vorgabe betreffend die Mitgliederzahl der Fluglärmkommission (max. 15), welche die Arbeitsfähigkeit des Gremiums gewährleisten soll, zu berücksichtigen. Die Fluglärmkommission für den Verkehrsflughafen Düsseldorf besteht bereits derzeit aus 23 stimmberechtigten Mitgliedern. Eine weitere Erhöhung der Mitgliederzahl unter Abweichung vom gesetzlichen Regelfall erfordert das Vorliegen besonderer, eine Ausnahme rechtfertigender Umstände. Vorliegend fehlt es jedoch bereits wie dargelegt an der regelmäßig erforderlichen „Betroffenheit durch Fluglärm“.

Ich bitte um Verständnis, dass aus den vorgenannten Gründen Ihrem Antrag nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Priggemeier)